



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Islandpferdefreunde Deister-Sünteltal e. V. und hat seinen Sitz in Hinterm Dorfe 9, 31848 Bad Münster OT. Rohrsen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln eingetragen.

§2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchtervereine Hannover-Bremen e. V. Er ist weiterhin Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V.

§3 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Ziel der Islandpferdefreunde Deister-Sünteltal e. V. sind:

1. das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports und zur Vertiefung der Tier und Naturliebe, insbesondere Pflege des Jugendsports und der freien Jugendhilfe, aber auch des gemeinschaftlichen Reitens und anderer Veranstaltungen,
2. die Ausbildung von Reitern und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass. Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung der Reinzucht.
3. Schaffung und Erhaltung von dazu notwendigen Einrichtungen und Anlagen.

Seine Ziele verfolgt der Verein gemeinsam mit dem Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e. V. (IPZV), dessen hierzu ergangenen Richtlinien für die Vereinsmitglieder bindend sind.

Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der ein Islandpferd besitzt oder jeder der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand ist berechtigt ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 4.1 Tod des Mitgliedes
 - 4.2 Austritt des Mitgliedes, der nur zum 31.12. des Jahres möglich ist und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
 - 4.3 Ausschluss des Mitglieds wenn es
 - 4.3.1 gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse ernsthaft gefährdet oder sich eines grob unsportlichen oder grob unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - 4.3.2 nachweislich gegen die Belange des Tierschutzes verstößt oder verstoßen hat,
 - 4.3.3 seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Beirat anzuhören.

§5 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Umlage und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich und zwar mindestens drei Wochen vorher, wobei das Datum des Poststempels für die Fristwahrung entscheidend ist. Anträge müssen schriftlich mindestens 8 Tage vor den Versammlungen beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder den Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen folgt nach mündlicher Aussprache ein weiterer geheimer Wahlgang.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Vornahme der satzungsgemäßen Wahlen
2. die Beschlussfassung der Anträge
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit erforderlich)
4. die Wahl der Kassenprüfer
5. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes
6. die Ernennung der Ehrenmitglieder

§8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Schriftführer/in
4. dem/der Schatzmeister/in
5. dem/der Sportwart/in
6. dem/der Jugendwart/in
7. dem/der Pressewart/in
8. dem/der Zuchtwart/in
9. dem/der Freizeitwart/in

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jeweils 2 Jahre, wobei der/die 1. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/die Pressewart/in, der/die Freizeitwart/in in Jahren mit gerader und der/die 2. Vorsitzende, der/die Sportwart/in, der/die Jugendwart/in, der/die Schriftführer/in und der/die Zuchtwart/in in Jahren mit ungerader Zahl gewählt werden.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit im Amt.

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister nur dann für den 1. Vorsitzenden handeln dürfen, wenn dieser verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind oder -bei schriftlicher Abstimmung- bis zu einer vom Vorsitzenden bestimmten Frist eine Äußerung abgegeben ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist berechtigt:

1. Mitglieder für die Vertretung von besonderen Interessen und Aufgaben zu berufen.
2. Ausschüsse für besondere Aufgaben zu berufen.

§10 Beirat

Der Beirat wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Jedes Beiratsmitglied wird für jeweils vier Jahre gewählt. Der Beirat setzt sich aus drei Mitgliedern und einem Vertreter zusammen. Seine Aufgaben sind:

1. die Schlichtung von vereinsinternen Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern sowie zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand
2. die beratende Unterstützung des Vorstandes
3. die Mitentscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern im Rahmen des §4 Ziffer 4.

§11 Kassenprüfung

Die Kassenführung ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Direkte Wiederwahl ist einmalig möglich. Aufgrund des Berichts derselben erfolgt auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und zwar durch Förderung des Volkssportes auf dem Gebiet der Freizeitreiterei.

Etwaige Mittel (Gewinne) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat ein zu berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat zugleich mit dem Auflösungsbeschluss eine entsprechende Verfügung zu treffen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten dem Landesverband der Islandpferde-Reiter- und Züchterverein Hannover Bremen e. V. zu. Der Landesverband darf das Vermögen des Vereins ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Niedersachsen verwenden.

§14 Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2003 ist die bisherige Satzung aufgehoben und durch eine neue Satzung vom gleichen Tage ersetzt worden. Eintragung durch das Registergericht Hameln. Eingetragen am 11.01.2007, Vereinsregister Nr.: 100628 Urkundenrolle beim Amtsgericht Hameln.*

* Nunmehr Eintragungen nur noch beim Amtsgericht Hannover, Registergericht